

## Hexen, Zauberer und volkstümlicher Aberglaube im polnisch-ukrainischen Grenzland

© Mechthild Walsdorf / www.myvolyn.de

*Warschau, 13. Juni. [1781] Ein Bericht aus Dubno vom 19. May meldet: Daß man seit einigen Jahren hier in unserm lieben Pohlen, besonders aber in der Provinz Vollanden, verschiedene Weiber unter dem Landvolke, von denen man glaubte, daß sie Zauberinnen wären, gefänglich gehalten, und zur peinlichen Frage gezogen hat; so sind nun endlich die Obrigkeiten etwas vorsichtiger und klüger geworden. Man weiß eben nicht, wessen Geist von Menschenliebe und Philosophie geleitet, und was von einer edlen Standhaftigkeit unterstützt, den Rath ertheilet hat, die eingegangenen Anklagen und das vorgebliche Verbrechen genauer zu untersuchen. Aber so viel ist gewiß, daß jüngst eine allgemeine Verordnung ergangen ist, des Inhalts: Wegen der vermeynten Hexerey soll künftig in ganz Pohlen keine Weibsperson mehr angeklagt und noch viel weniger zu einer Strafe verurtheilet werden.*  
(„Reichs-Postreuter“ Altona 25. Juni 1781)

Führt man sich vor Augen, dass vermehrte Kolonie-Gründungen in Wolhynien durch deutschstämmige Siedler Ende des 18. / Anfang des 19. Jahrhunderts belegt sind, und dass der überwiegende Teil dieser Kolonisten aus Polen dorthin auswanderte, liegt die Annahme nahe, dass ihnen in der bäuerlichen einheimischen Bevölkerung magische Praktiken und Aberglaube begegnet sind. Möglicherweise ist als Beispiel den heute lebenden Nachfahren der Deutschen aus Wolhynien noch in Erinnerung, dass (auch) ihre Vorfäter am Sonntag um ihre Felder spazierten – eine Tradition, die nach altem Volkstumsglauben die Ernte vor Schaden schützen sollte.

Wolhynien war lange Jahrhunderte Teil des Großreiches von Polen und Litauen und gehörte nach der dritten Teilung Polens (1795) zum Gebiet des russländischen Zarenreichs. Für Erkenntnisse zur (Kultur)Geschichte der Region ist daher der Blick sowohl in russische wie auch polnische Überlieferungen unumgänglich.



## 1. Europäisches Russland

Das Phänomen der Hexenverfolgung im russländischen Reich (einschließlich der Ukraine) war nach Einschätzung von Kovács<sup>1</sup> lange Zeit ein blinder Fleck in der westeuropäischen historischen Forschung. Er weist darauf hin, dass es gleichwohl schon im 19. Jahrhundert eine Reihe von Publikationen zu Gerichtsprozessen wegen Zauberei oder Hexerei gab, basierend auf dokumentarischem Material ab dem 17. Jahrhundert, z.B. in gesonderten Sammelbänden<sup>2</sup> in regionalen Almanachen oder in regionalen Zeitungen. Er vermutet, dass die Gouvernment-Archive zahlreiche Verfahrensakten aufbewahren, die bislang noch nicht ausgewertet worden sind.

Die Historikerinnen Valerie A. Kivelson und Christine D. Worobec haben 2020 eine Quellensammlung über die Verfolgung von Hexerei und Zauberei im europäischen Russland und in der Ukraine über den Zeitraum von 1000 – 1900 n. Chr. vorgelegt. Anhand einer Vielzahl ausgewerteter Gerichtsakten zeichnen sie die Kultur des Hexen- und Zauberglaubens im Alltagsleben nach. In der Einführung ordnen sie ihre Beobachtungen in einer vergleichenden Betrachtung ein.<sup>3</sup> In russländischen und ukrainischen Gebieten gab es – so die Autorinnen – zu keiner Zeit, auch nicht auf dem Höhepunkt der Entwicklung, eine an Massenverfolgung grenzende Zahl von Gerichtsverfahren oder Exekutionen, verglichen mit West-Europa. Auch war der Männeranteil bemerkenswert höher, so dass eine geschlechtstypisch eher ausgewogene Verteilung zugeschriebener Zauberkräfte anzunehmen ist. Ein bildlicher Beleg ist beispielsweise eine Darstellung der märchenhaften „Baba Jaga“ in männlichen Beinkleidern.



Die Gerichtsverfahren waren jedoch in gleicher Weise grausam und unfair, mit oft vorab feststehenden Urteilen und unter gnadenloser Anwendung von Folter. Die Historikerinnen vermuten den Grund für

den anders gearteten gesellschaftlichen bzw. obrigkeitlichen Umgang mit Hexerei und Zauberei in der Haltung der orthodoxen Kirche im Gegensatz zu den Lehren der katholischen und lutherischen Kirche in westlichen Ländern. Die Vorstellung von ketzerischen Hexen im Bund mit satanischer Verschwörung habe in der Orthodoxie nie in ausgeprägter Form Fuß gefasst. Der Teufel und seine Dämonen waren hier sinnbildlich für eine von vielen Sünden, auf die Höllestrafe stand. Dies zeige sich beispielsweise in Ikonendarstellungen vom Jüngsten Gericht.<sup>4</sup> Im bäuerlichen Volksglauben füllte sich jedoch im 19. Jahrhundert zunehmend die Vorstellungswelt mit dämonologischen Bildern, die in den westlichen Ländern (Polen, West-Ukraine) Teile des Narrativs und auch der inquisitorischen Verfolgung waren, z.B. die Verleihung magischer Kräfte an Hexen durch

<sup>1</sup> vgl. Zoltán Kovács „Die Hexen in Rußland“ in: Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae 22, 1973 - S. 51-87 [http://real-j.mtak.hu/2932/1/ActaEthnographica\\_22.pdf](http://real-j.mtak.hu/2932/1/ActaEthnographica_22.pdf)

<sup>2</sup> vgl. u.a. auch Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Russland“ Berlin 1907, S. 76-90

<sup>3</sup> Valerie A. Kivelson, Christine D. Worobec (Hrsg.) „Witchcraft in Russia and Ukraine 1000 - 1900. A Sourcebook“ Cornell University Press Ithaca, New York 2020;

<sup>4</sup> vgl. John Paul Himka, Andriy Zayarnyuk (Hrsg.) „Letters from Heaven. Popular Religion in Russia and Ukraine“, Toronto University Press Toronto, Buffalo, London, 2006

[https://shron2.chtyvo.org.ua/Zbirnyk\\_statei/Letters\\_from\\_Heaven\\_Popular\\_Religion\\_in\\_Russia\\_and\\_Ukraine\\_anhl.pdf](https://shron2.chtyvo.org.ua/Zbirnyk_statei/Letters_from_Heaven_Popular_Religion_in_Russia_and_Ukraine_anhl.pdf)

körperliche Verbindungen mit dem Teufel, magische Treffen beim „Hexen-Sabbat“, nächtliche Hexen-Flügen auf Birkenbesen.

Auch wenn angeklagten Hexen im Zusammenhang mit ihren magischen Praktiken gelegentlich dem Vorwurf der Ketzerei ausgesetzt waren, so wurden nach Kivelson/Worobec ihre Handlungen doch im Schwerpunkt in ihrer alltagsweltlichen Wirkung betrachtet - als Heilungs- oder Glückszauberei. Sie nutzten zum Beispiel Wurzeln, Kräuter, Salz, Wachs, Wasser etc. für eine Behandlung oder für magische Amulette zur Krankenbehandlung oder zum Schutz vor dem „bösen Blick“. Solche Praktiken konnten als Schadenszauber jedoch auch Unheil bringen, wenn sie mit einem gegenteiligen Zweck angewandt wurden, und wurden insbesondere verfolgt, wenn sie sich gegen die gesellschaftlichen Eliten richteten oder auf Störungen der Gemeinschaft abzielten. In der volkstümlichen Vorstellung unterschied man geborene und ausgebildete Hexen: Geborene Hexen erbten ihre Fähigkeiten, die sie für Heilungen oder für andere vorteilhafte Zwecke zugunsten ihrer Mitmenschen einsetzten. Hexen dagegen, die ihr Handwerk erlernten, standen eher unter dem Ruf, Schadenszauber zu betreiben. Nicht alle Gerichtsverfahren, so wird in der Studie weiter ausgeführt, endeten mit einer Hinrichtung (dies betraf nur 15%). In der ukrainischen Region des Großfürstentums Polen-Litauen wurden nur 5 % von 223 ermittelten angeklagten Personen zum Tod verurteilt. Insgesamt war die Zahl der Gerichtsprozesse und Exekutionen im Vergleich zu West-Europa geringer. Das bedeutete aber nicht, dass im Volkstum Praktiken von Hexerei oder Zauberei weniger relevant waren. Bis ins späte 18. Jahrhundert glaubten alle Schichten der russländischen Gesellschaft an die Wirksamkeit von Zauberei – selbst der Zar machte Gebrauch davon -, und besonders in der Schicht der gebildeten Elite sind einige Fälle im 18. Jahrhundert bekannt geworden, in denen man sich von Hexen mit ihren Zaubersprüchen Vorteile in verschiedenen Problemsituationen erhoffte.

In den sehr frühen Jahrhunderten existierten nach Kivelson / Worobec in russländischen Gebieten nur wenige juristische Regularien für den Umgang mit Hexen. Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtsetzung spiegelte eine bemerkenswerte Unsicherheit gegenüber den spezifischen Gefahren der Hexerei: War sie eine Art physischen Verbrechens, das Leben und Wohlergehen von Unschuldigen bedrohte, oder war sie ein spirituelles Verbrechen, das die christlichen Seelen gefährdete? Erst mit den Reformen Peters des Großen im frühen 18. Jahrhundert fanden die westlichen Ideen vom Einfluss des Satans auf die Hexen und die Verleugnung des Christentums ansatzweise Eingang in das Rechtswesen.<sup>5</sup>

Die in der genannten Studie ausgewerteten Aktenbeispiele zeigen, wie allgegenwärtig und alltäglich Zauberei und Hexerei als Teil der politischen, religiösen und sozialen Kultur des christlich-orthodox geprägten Osteuropa war. Zuweilen scheinen Regierungen auch in Sorge vor einer ungünstigen Entwicklung - aus staatlicher wie kirchlicher Perspektive – geraten zu sein und eingegriffen zu haben, wie Kowács (a.a.O.) mit einem beispielhaft zitierten Zarenenerlass aus dem Jahr 1649 verdeutlicht. Der Erlass richtete sich an den Woiwoden von Belgorod - eine Stadt 80 km östlich von Charkiw:

*„Von Alexej Machailovič, dem Zaren und Großfürsten aller Reußen, nach Belgorod an Unseren Woiwoden Timofej Fjodorovič Buturlin.*

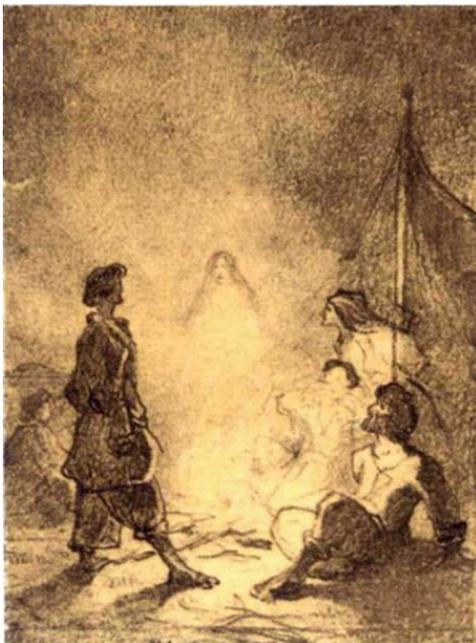
*Uns ist zur Kenntnis gelangt, daß in Belgorod sowie in anderen Städten und Bezirken die weltlichen Leute von jeglichem Rang und Stand mit ihren Frauen und Kindern des Sonntags, an den Feiertagen Unseres Herrn und an den Tagen der Großen Heiligen für die Zeit des heiligen Gesangs Gottes Haus nicht aufsuchen, und also unter den Leuten jegliche*

---

<sup>5</sup> vgl. Valerie A. Kivelson „Lethal Convictions: The Power of a Satanic Paradigm in Russian and European Witch Trials“, in: Magic, Ritual, and Witchcraft, Band 6, Nr. 1, Sommer 2011, S. 34-61

*Trunkenheit, jegliches sündhafte und teuflische Treiben, Schändlichkeit, Gaukelspiel, überhand genommen haben, und all das mit allerlei teuflischem Spiel und Hexenzauber einhergeht, also daß von diesen Satansjüngern unter den pravoslawischen Christen vielerlei Zügellosigkeit herrührt; viele haben Gottes und des pravoslawischen Glaubens vergessen und folgen diesen Verführern zur Sünde und Zauberkundigen und kommen auf ihre unzüchtige Verlockung des Abends zusammen, desgleichen finden sie sich zur Zeit der Abendandacht auf den Straßen und auf den Fluren ein, hören lästerliche und abscheuliche Lieder und allerlei teuflische Spiele, und sind dabei Männer und Weiber bis zu den kleinen Säuglingen; wiederum andere Verführer männlichen und weiblichen Geschlechts treiben sich in den Städten und Bezirken an vielen Orten um, verführen mit Zauber und Hexerei viele Menschen und verderben sie so durch Zauber und Hexerei; andere Leute wiederum lassen die Zauberkundigen und Hexen und die Gottes lästernden Witwen zu sich kommen, desgleichen zu ihren Kindlein, und diese Hexen treiben mit den siechen Leuten und den Kindern allerlei Zauber und machen die pravoslawischen Christen vom wahren Glauben abtrünnig; und in den Städten und Landbezirken kommt es durch diese Verführer unter den Leuten mit wenig Mutterwitz zu teuflischem Aufruhr, viele Mannsleute und Weiber versammeln sich schamlos und treiben des Nachts bis Sonnenaufgang Hexerei, sie harren des Neumonds, baden, während es donnert, in Flüssen und Seen, sich davon Gesundheit erhoffend, und treiben vielerlei Unzucht sonstiger Art. (...)*<sup>6</sup>

Im Weiteren gibt der Zar dem Woiwoden auf, in den Dörfern des Landes dieses als glaubenslästerlich angesehenes Verhalten zu verbieten und die Einhaltung dieses Verbots zu kontrollieren. Übertretungen sollen bestraft werden durch Auspeitschung oder Verbannung.



Der Erlass ist nach Auffassung von Kowács im Zarenreich weiter zirkuliert, denn 1653 beruft sich der Woiwode von Karpovo in einer Vorlage darauf, indem er u.a. schreibt: „Mir, Deinem Untertanen, wurde befohlen (...) kundzutun, daß in polnischen und ukrainischen Landen und Bezirken viele unwissende Leute, nicht eingedenk der Gottesfurcht (...) verdamnte ketzerische Bücher und Zauberbücher mit Weissagungen, Schriften und Sprüche, Wurzeln und Absude bei sich halten, Hexen und Zauberkundige aufsuchen, aus den Zauberbüchern mit Bein und Knochen Zauber tun und mit diesen Wurzeln und Absuden sowie ketzerischem Berufen vielen Leuten auf den Tod Übles und Böses antun...“

Auch nach dem Ende der förmlichen staatlichen Verfolgung – im späten 19. Jahrhundert – blieb im einfachen Volk der Glaube an und die Furcht vor Hexerei noch lebendig. In manchen Dörfern griffen die Bewohner gar zur Selbstjustiz, z.B. in Lynch-Aktionen oder in „Urteilen“ von selbsternannten Dorfgerichten zur Verbannung nach Sibirien. Selbst bis ins späte 20. Jahrhundert hinein wurden noch Ereignisse publik, die auf abergläubische Überzeugungen schließen lassen, z.B. die Verfolgung und Ermordung von Frauen wegen vermuteter Hexerei. Die dahinter liegenden Gründe sind dieselben wie in früheren Zeiten, beispielsweise die Krankheit eines Kindes, eine Serie von unerklärlichen Todesfällen oder plötzlichen Erkrankungen, männliche Impotenz, Verdacht des „bösen Blicks“ etc. Exemplarische

<sup>6</sup> Das Phänomen satanischer Messen im 18. Jahrhundert hat Olga Tokarczuk in ihrem historischen Roman „Die Jakobsbücher“ (deutsche Fassung: Zürich 2019) verarbeitet.

Fälle zum Nachweis andauernden Aberglaubens in der Bevölkerung und der Praxis von Lynchjustiz noch bis ins späte 19. Jahrhundert in Russland liefert die in deutscher Übersetzung vorliegende Arbeit von A. Löwenstimm aus dem Jahr 1897 „Aberglaube und Strafrecht“.<sup>7</sup> Worobec (1995<sup>8</sup>) stellt fest: „Die Bereitschaft in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, mit der russische und ukrainische Bauern Personen angriffen, insbesondere Frauen, die sie als Hexen und Zauberer verdächtigten, unterstreicht das Vorhandensein sozialer Spannungen, die das Gleichgewicht auf dem Land störten. Die kulturellen Definitionen von Hexen als sexuelle Abweichler und unmoralische Charaktere trugen dazu bei, die Häufigkeit von Mob-Gewalt gegen Frauen zu verstärken. (...) Die Verdoppelung der Bauernbevölkerung in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, verbunden mit der Befürchtung der Bauern, dass die Ressourcen schrumpfen, sorgte im Dorf für Besorgnis und brach zeitweise in Vergeltung gegen hilflose Nachbarn aus. Periodische Dürren und Ernteausfälle verstärkten diese Spannungen weiter. Die Forderungen der Armen an ihre Nachbarn nach Nahrung oder Kleidung und an die gegenseitigen Angehörigen nach Schutz und Nahrung belasteten die knappen Ressourcen der Bauern in schwierigen Zeiten. Der Nächstenliebe ihrer Nachbarn ausgeliefert, nutzten die Armen manchmal Hexereidrohungen, um sicherzustellen, dass sie Almosen und Autorität im Dorf erhielten, die ihnen sonst verweigert wurden.“

Auch in der jüdischen Glaubenswelt und -praxis Ost-Europas waren Zauberei und Hexerei nicht unbekannt.<sup>9</sup> Bei tradierten Beschreibungen für Krankenbehandlungen beispielsweise, wo die Grenze zwischen Volksmedizin und magischen Praktiken oft fließend ist, gab es neben altüberlieferten Kräuterrezepturen auch Anweisungen für die Herstellung von Amuletten und Talismanen zum Schutz vor Krankheit oder vor Verhexung.

## 2. Polen

Über die Erforschung der Hexenverfolgung in Polen ist ein vollständiges Gesamtbild schwer darstellbar. Die frühesten Hinweise auf Hexenprozesse auf polnischem Herrschaftsgebiet gibt es zunächst aus den westlichen, z.T. an deutsche Gebiete grenzenden Bereichen (Großpolen, Schlesien, preußische Verwaltungsgebiete). Später weiteten sich Verfolgungen aus auf Mittelpolen, das östliche Großpolen, Kujawien und die Wojewodschaften Łęczyca und Sieradz und erreichten schließlich Masowien. Die spätesten Nachweise gibt es für Kleinpolen und die Ukraine.<sup>10</sup>

Die Zahl von Hexenprozessen nahm in Polen ab dem späten 16. Jahrhundert zu, als die Jesuiten die Verfolgung von Abtrünnigen begannen.<sup>11</sup> Die Gerichtsverfahren hielten sich jedoch noch so

---

<sup>7</sup> August Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“, Berlin 1897

<https://archive.org/details/aberglaubeundst00lwgoog/page/n4/mode/2up>

<sup>8</sup> Christine D. Worobec „Witchcraft Beliefs and Practices in Prerevolutionary Russian and Ukrainian Villages“ in: „The Russian Review“ April 1995, Vol. 54, No. 2, Seiten 165-187

<sup>9</sup> Daniela Schmid „Jüdische Amulette aus Osteuropa – Phänomene, Rituale, Formensprache“ (Dissertation, Wien 2012 <https://othes.univie.ac.at/20072/> (prinzipiell werden Amulette als Schutzobjekte zur Gefahrenabwehr, Talismane als zusätzliche Kraftquellen bzw. Glücksbringer definiert); vgl. auch

[https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Amulets\\_and\\_Talismans](https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Amulets_and_Talismans)

<sup>10</sup> vgl. Wijaczka, Jacek: Polnische Hexenprozesse vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, hrsg. v. Gudrun Gersmann, Katrin Moeller und Jürgen-Michael Schmidt, in: [historicum.net](http://historicum.net), URL: [https://langzeitarchivierung.bib-bvb.de/wayback/20190716094705/https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/alphabetisch/p-z/art/Polnische\\_Hexen-1/html/artikel/5687/ca/60b1657db1/](https://langzeitarchivierung.bib-bvb.de/wayback/20190716094705/https://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/alphabetisch/p-z/art/Polnische_Hexen-1/html/artikel/5687/ca/60b1657db1/)

William E. Burns „Witch Hunts in Europe and America“ London 2003, S. 235 [https://archive.org/details/history-books/Burns\\_William\\_E\\_Witch\\_Hunts\\_in\\_Europe\\_and\\_America/page/235/mode/2up?q+=poland](https://archive.org/details/history-books/Burns_William_E_Witch_Hunts_in_Europe_and_America/page/235/mode/2up?q+=poland)

<sup>11</sup> vgl. Soldan, Wilhelm Gottlieb, d 1869; Heppe, Heinrich (Heinrich Ludwig Julius, 1820-1879) „Soldan's Geschichte der Hexenprozesse“ Stuttgart 1880; S. 437

lange in gewissen Grenzen, wie Hexerei als Delikt in den Bereich kirchlicher Rechtsprechung fiel. Erst nachdem sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verstärkt weltliche Gerichte der Ahndung von Hexerei zuwandten, kam es zu einer Ausweitung von Gerichtsverfahren wegen derartiger Anklagen.<sup>12</sup> Der polnische Reichstag hat schließlich 1776 alle Prozesse wegen Zauberei untersagt.<sup>13</sup> Dieser Reichstagsbeschluss konnte natürlich nicht unmittelbar magische Praktiken und Zauberglauben in der Bevölkerung auslöschen. Auch hat es in späteren Jahren und Jahrzehnten noch Hinrichtungen gegeben: „In Polen, wo das Uebel arg gewüthet hatte, fand die preussische Regierung bei der Besitznahme von Posen noch die Prozesse vor. (...) Im Jahre 1801 fielen einer Gerichtsperson bei Gelegenheit einer Gränzkommission in der Nähe eines kleinen polnischen Städtchens die Reste einiger abgebrannten, in der Erde steckenden Pfahle in die Augen. Auf Befragen wurde von einem dicht anwohnenden glaubhaften Manne darüber zur Auskunft gegeben: dass im Jahre 1793, als sich eine königliche Kommission zur Besitznahme des ehemaligen Südpreußen für den neuen Landesherrn in Posen befand, der polnische Magistrat jenes Städtchens auf erfolgte Anklage zwei Weiber als Hexen zum Feuertode verurtheilt habe, weil sie rothe entzündete Augen gehabt und das Vieh ihres Nachbars beständig krank gewesen sei. Die Kommission in Posen habe auf erhaltene Kunde davon sofort ein Verbot gegen die Vollstreckung des Urtheils erlassen. Selbiges sei aber zu spät angelangt, indem die Weiber immittelst bereits verbrannt worden.“<sup>14</sup>

Einschlägige Forschungsarbeiten halten übereinstimmend fest: Weiter östlich, in russischen Ländern, war die Hexenverfolgung ein spätes und auch vergleichsweise begrenztes Phänomen. Als wesentlicher Unterschied gilt nicht zuletzt, auch, dass man in den Gebieten der orthodoxen Ost-Kirche mit Hexereivorwürfen in der fraglichen Zeit nicht zwingend die Vorstellung eines Teufelpaktes und der Ketzerei verband, wie es in den katholischen und protestantischen Ländern im Westen der Fall war.<sup>15</sup>

Aufgrund der unterschiedlichen historischen Traditionen in denjenigen Gebieten der Ukraine, die in der frühen Neuzeit und in der Neuzeit unter der politischen Herrschaft Polens standen, waren die ukrainischen Bauern nicht immun gegen die anhaltenden kulturellen Einflüsse des europäischen Hexenwahns im 16. und 17. Jahrhundert (Worobec 1995<sup>16</sup>). Wyporska<sup>17</sup> zeigt anhand ihrer Untersuchungen für Großpolen (Wielkopolska) beispielhaft auf, dass die sozialpolitischen Auswirkungen der Gegenreformation, Kriege, Epidemien, Klima, wirtschaftlicher Niedergang und politische Unsicherheit einen Rahmen bildeten für die Erfahrungen des Einzelnen

---

<sup>12</sup> vgl. Tagungsdokumentation

<https://bistum-augsburg.de/content/download/70668/827578/file/Hexenglauben%20und%20Hexenverfolgung%20in%20der%20abendl%C3%A4ndischen%20Geschichte%20-%20Materialdienst%201-2008.pdf>

<sup>13</sup> vgl. Bruno Emil König (1833-1902): „Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel der Hexenprozesse und der Auto da Fé's“, Berlin, 1888. S. 553 <https://sammlungen.ulb.uni-muenster.de/hd/content/titleinfo/2169716>

<sup>14</sup> vgl. Wilhelm Gottlieb Soldan, Heinrich Heppe Hrsg. „Soldan's Geschichte der Hexenprozesse“ Stuttgart 1880, S. 327 [https://archive.org/details/bub\\_gb\\_NBA1AAAAMAAJ/page/n3/mode/2up](https://archive.org/details/bub_gb_NBA1AAAAMAAJ/page/n3/mode/2up)

<sup>15</sup> vgl. Zoltán Kovács „Die Hexen in Rußland“ in: Acta Ethnographica Academiae Scientiarum Hungaricae 22,1973 - S. 51-87 [http://real-j.mtak.hu/2932/1/ActaEthnographica\\_22.pdf](http://real-j.mtak.hu/2932/1/ActaEthnographica_22.pdf) ; Michael David Bailey „Historical Dictionary of Witchcraft“, The Scarecrow Press, Inc. Lanham, Maryland, and Oxford 2003

<https://archive.org/details/BAILEYMichaelD.HistoricalDictionaryOfWitchcraft.ingls> ; Valerie A. Kivelson „Lethal Convictions: The Power of a Satanic Paradigm in Russian and European Witch Trials“, in: Magic, Ritual, and Witchcraft, Band 6, Nr. 1, Sommer 2011, S. 34-61

<sup>16</sup> Christine D. Worobec „Witchcraft Beliefs and Practices in Prerevolutionary Russian and Ukrainian Villages“ in: „The Russian Review“ April 1995, Vol. 54, No. 2, Seiten 165-187

<sup>17</sup> Wanda Wyporska „Witchcraft in Early Modern Poland 1500 – 1800“, Hampshire (UK) 2013

mit Zerstörung, Armut und religiöser Unsicherheit, was den lokalen Hexen- und Zauberglauben befördert haben mag.

Eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung des Phänomens in polnisch-ukrainisch geprägten Gebieten über die Jahrhunderte ist äußerst schwierig und bleibt notgedungen fragmentarisch, insbesondere da infolge der Wirrungen des letzten Weltkrieges Gerichtsakten – staatliche wie kirchliche – zu großen Teilen vernichtet, verschollen oder von Siegermächten beschlagnahmt und daher nicht mehr verfügbar sind. Wyporska<sup>18</sup> hat verfügbare Forschungsarbeiten der letzten Jahrzehnte analysiert und stellt fest, dass verschiedene Einzelergebnisse wegen bestimmter zeitlicher und räumlicher Eingrenzungen, wegen Lücken im Archivmaterial und aufgrund z. T. unzutreffender Schlussfolgerungen nicht verallgemeinert werden können für das gesamte polnische Staatsgebiet. Nach ihrer Einschätzung allgemein zutreffend ist allerdings ein anzunehmender Zusammenhang zwischen einer Zunahme von Aberglauben und der Zahl gerichtlicher Hexenverfolgungen mit äußeren Ereignissen wie Kriegen, Hungersnöten, Epidemien und klimatisch ungünstigen Bedingungen.

Bylina<sup>19</sup> hat herausgearbeitet, dass mythischer und dämonischer Aberglaube in der polnischen Bevölkerung durch die Christianisierung nicht verdrängt worden ist. Bäuerliche rituelle Traditionen aus dem Mittelalter - z.B. zur Förderung der Feldernte oder zum Schutz des Viehs - standen nicht im Verdacht verbotener Zauberei oder Hexerei. Vieles, was in irgendeiner Weise für den kirchlichen Ritus genutzt wurde, fand ebenso für volkstümliche magische Zwecke Verwendung, also nicht nur das geweihte Wasser, die gesegnete Taufkerze, Myrrhe, Weihrauch und Gold, sondern zum Beispiel auch die Grasbüschel von den Orten, an denen eine Prozession stattfand, die Tischdecke, auf die die gesegneten Osterkuchen gelegt worden waren, das Messer, mit dem das gesegnete Essen geschnitten worden war. Die Asche und der Rauch der verbrannten gesegneten Gegenstände hatten ebenfalls magische Bedeutung. In all dem lag eine Eigenschaft und eine Energie, die eine Person, die sich mit magischen Praktiken auskannte, gemäß ihren Absichten nutzen konnte. Man konnte diese Eigenschaft auch verstärken: Für bestimmte Praktiken war es notwendig, Weihwasser in drei oder sieben Kirchen segnen zu lassen. Oder wo es darum ging, die "Denaturierung" des Bieres zu vermeiden (mit anderen Worten, um eine gute Produktion zu erzielen), wurden drei kleine Kreuze aus dem



Material der früher verehrten Bäume unter dem Bottich mit dem Getränk begraben. Um Kühe vor schädlichen Zaubersprüchen zu schützen, schlug man - Eier und Honig als magische Fruchtbarkeitssymbole in Händen haltend - das Kreuzzeichen über die Tiere. Bylina verweist auf Funde polnischer Literaturhistoriker bei der Analyse der Textstruktur alter Beschwörungsformeln,

<sup>18</sup> dies. a.a.O.

<sup>19</sup> Stanislav Bylina, (1936 – 2017): Magie, sorcellerie et culture populaire en Pologne aux XVe et XVIe siècles, in: Acta ethnographica Hungarica 37, 1991–92, S. 173–190 (online: <http://real-j.mtak.hu/2954/>)

aus denen die Überzeugung spricht, dass die Macht des Wortes tatsächlich magische Kräfte enthält, die in der irdischen Materie Veränderungen bewirken können. Sein Beispiel einer Beschwörung nach einer Verrenkung im Gelenk: "Es vereinige sich (...) Vene zu Vene, Blut zu Blut, Gehirn zu Gehirn, Fleisch zu Fleisch." erinnert an einen bekannten „Merseburger Zauberspruch“ aus dem 9. Jahrhundert zur Heilung eines Beinbruchs bei einem Pferd. Darin werden verschiedene Personen benannt, die die Verletzung wie folgt „besprechen“ (d.h. beschwören): „So Beinverrenkung, so Blutverrenkung, so Gliedverrenkung: Bein zu Beine, Blut zu Blute, Glied zu Gliedern, als ob sie geleimet wären!“<sup>20</sup> Alte Formelsprüche wurden im Laufe der Zeit mit christlichem Inhalt angereichert, wie er beispielsweise in einem ein Satz magischer Erklärung als abschließender Teil erhalten ist: "Durch göttliche Kraft, durch die Kraft der gütigen Mutter, mit Hilfe aller Heiligen". Der traditionellen Formel der Beschwörung von Hagel und Sturm: "Lass ihn in die Wüste gehen Wälder, Wüstenberge, Wüstenländer, in denen er niemandem Schaden zufügen wird", ging eine christliche Anrufung Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen voraus und sie endete mit einem Segen im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit.

Bylina resümiert, dass Spezialisten für magische Praktiken in ländlichen und dörflichen Gemeinschaften einen dauerhaften und selbstverständlichen Bestandteil der lokalen sozialen und kulturellen Landschaft bildeten. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden sie selten aus dem Bereich des gewöhnlichen Alltags ausgegrenzt. Erst im 17. Jahrhundert, einer Zeit des Niedergangs der polnischen Konfessionstoleranz, wurden Maßnahmen ergriffen, um sie als Hexen und Zauberer in die Rolle gefährlicher Feinde für die Gesellschaft zu bringen.

### 3. Wolhynien, Podolien, Ruthenien

Die ukrainische Historikerin Kateryna Dysa<sup>21</sup> hat sich mit den Phänomenen von Hexerei, Zauberei und Aberglauben speziell in Wolhynien, Podolien und Ruthenien in der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts befasst. Auch sie hat Gerichtsakten ausgewertet, darüber hinaus andere Druckwerke wie Predigten und theologische Auslegungen.

Indem in ihrer Arbeit die Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Siedlungen sehr detailliert beleuchtet werden, stellen sich - ebenso wie vorstehend exemplarisch für Großpolen aufgezeigt - Hexerei, Zauberei und Aberglauben als Mittel dar, mit dem Menschen Konflikte und Probleme des alltäglichen Zusammenlebens zu lösen versuchten. In den (nur) spärlich erhaltenen Gerichtsakten zeigten sich Anlässe für die Anwendung von Hexerei und Zauberei – mit guten wie auch schädlichen Absichten - insbesondere in Fällen von Krankheit und Tod (bei Menschen und Haustieren), Ernteauffällen, Geschäftskonkurrenzen, Liebesbeziehungen und Fruchtbarkeit, Streit mit Nachbarn und Verwandten und in Konfliktfällen zwischen Herren und Bediensteten. Vereinzelt wurden auch orthodoxe Priester oder ihre Ehefrauen der Hexerei verdächtigt. In den überwiegenden Fällen (zu etwa 80%) waren Frauen sowohl Angeschuldigte als auch Klägerinnen vor Gericht (obwohl zum Teil auch Männer als Kläger auftraten, allerdings in Vertretung ihrer Frauen). Zauberer (weise Männer) hatten im volkstümlichen Ansehen eine andere Stellung. Auch ihnen wurden besondere (geerbte oder erlernte) magische Fähigkeiten unterstellt, die sie – zum

---

<sup>20</sup> zitiert nach Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart“ Stuttgart 1908 (2. Auflage) S. 93 [https://archive.org/details/bub\\_gb\\_HkdAAAAAYAAJ/page/n5/mode/2up](https://archive.org/details/bub_gb_HkdAAAAAYAAJ/page/n5/mode/2up)

<sup>21</sup> vgl. Kateryna Dysa „Witchcraft Trials and Beyond: Volhynia, Podolia and Ruthenia, 17-18th Centuries“, Central European University Press, Budapest/New York 2020.

Exemplarisch ist ein Zwischenergebnis ihrer Recherchen aus dem Jahr 2013 öffentlich. Es ist die Beschreibung eines Falles aus dem 18. Jahrhundert, in dem eine ganze Familie in einer Dorfgemeinschaft immer wieder der Hexerei beschuldigt wird und auch der Eindruck entsteht, dass die Fähigkeit zu Hexerei in einer Familie vererbt werden kann. [https://shron1.chtyvo.org.ua/Dysa\\_Kateryna/A\\_Family\\_Matter\\_The\\_Case\\_of\\_a\\_Witch\\_Family\\_in\\_an\\_Eighteenth\\_Century\\_Volhynian\\_Town\\_anhl.pdf?PHPSESSID=98eusoudd29u4tcov3e4j9g1e3](https://shron1.chtyvo.org.ua/Dysa_Kateryna/A_Family_Matter_The_Case_of_a_Witch_Family_in_an_Eighteenth_Century_Volhynian_Town_anhl.pdf?PHPSESSID=98eusoudd29u4tcov3e4j9g1e3)

Teil auch gegen Bezahlung - sowohl für Krankenheilungen oder Schutzzauber, als auch für Wahrsagungen in die Zukunft oder für das Auffinden verlorener bzw. gestohlener Gegenstände nutzten. Auch wurden sie gerufen zum Schutz vor Hexen. Gleichwohl wurden auch sie in Fällen misslungener Aktionen ebenso wie der Hexerei verdächtige Frauen vor Gerichten angeklagt.

Der Rechtsrahmen für gerichtliche Ermittlungen, Anklagen und Urteile war laut Dysa eine Sammlung von Vorschriften, die alten westlichen Codices entlehnt war, z.B. dem so genannten Sachsenspiegel aus dem 13. Jahrhundert und der „Carolina“ – dem in der Zeit Karls V. entstandenen ersten deutschen Strafgesetzbuch. So hat beispielsweise der polnische Jurist Bartolomäus Groicki daraus einzelne Vorschriften ausgewählt und in gesonderten Rechtshandbüchern zusammengestellt<sup>14)</sup>, die ab 1629 – mindestens bis zur Einführung des russischen Rechts ab 1840<sup>22</sup> - in vielen Stadt- und Magistratsgerichten verwendet wurden. Diese



«Відьма» перед судом монахів, що вірять у біса.  
Нещасну катують розпеченим залізом.

spezifische Justizordnung schrieb in Artikel 22 vor, dass der „Zauberkundige“ ebenso wie der „dem Glauben abtrünnige Renegat“ zu verbrennen ist. Ergänzend wurden Einzelheiten zu den Ermittlungsverfahren vorgegeben: „Sollte sich erweisen, dass jemand eine andere Person im Zaubern unterwies, oder jemand anderen mit Hexerei bedroht hat oder diesem, gegen den die Drohung gerichtet war, dann wirklich Schaden erwachsen ist, falls des weiteren jemand infolge seiner Worte, Sitten, seines Äußeren oder eines die Hexen kennzeichnenden anderen Umstandes in den Ruch der Hexerei geraten ist, so ist diese Person

aufgrund des aufgekommenen Gerüchts vor Gericht anzuklagen und, falls an ihr die Merkmale der Hexerei erkennbar sind, der peinlichen Folter zu unterwerfen.“ (zitiert nach Kovács – s. Anm. 11). Darüber hinaus waren konkrete Fragen vorgegeben, die im Rahmen der Folterung an die Verdächtigen zu stellen sind. Zum Beispiel über die Umstände der Tat, welche konkreten Mittel genutzt worden sind, zu welchem Zeitpunkt welche Worte beim Ausüben des Zaubers gebraucht wurden, welche Handlungen dabei verrichtet wurden. Außerdem musste die verdächtige Person Auskunft darüber geben, von wem sie das Zaubern erlernt oder wie sie sich anderweitig magische Kenntnisse angeeignet hat, wie oft sie Zauberhandlungen ausgeführt hat und welche Schäden davon ausgelöst worden sind. „Unter diesen Richtlinien des Verhörs finden wir jedoch keine von dämonologischer Tendenz.“ (vgl. Kovács, a.a.O. Fußnote 19).

Gerichtsentscheidungen gegen verdächtige Hexen endeten seltener als in den westeuropäischen Ländern mit Todesurteilen, oft waren es Gefängnisstrafen, Auspeitschungen, eine Strafzahlung an

<sup>22</sup> vgl. Meldung in der Bayerischen Nationalzeitung am 11. Oktober 1840:

„Einem kaiserlichen Ukas gemäß, soll in Zukunft in den Gouvernements Kiew, Podolien, Wolhynien Minsk, Wilna und Grodno und in der Provinz Bialistok jegliche Wirksamkeit des litthauischen Statuts und aller, auf Grundlage dieses Status, oder zu Ergänzung desselben erlassenen Reichstagskonstitutionen und anderer Verordnungen aufgehoben, an deren Stelle die allgemeinen russischen Gesetze eingeführt, und sowohl bei Entscheidung von Sachen nach deren Wesen, als auch in dem Geschäftsgange und den Formen derselben und der Vertheilung unter den Behörden dieselbe Ordnung beobachtet werden, welche für die übrigen innern Provinzen des Kaiserthums festgesetzt ist.“

das Gericht oder an die Kirche, die Verbannung aus dem Dorf oder der Stadt, manchmal musste eine öffentliche Entschuldigung ausgesprochen werden. Die Gerichte neigten je nach Fall dazu, strafrechtliche Vorschriften in eigenem Ermessen auszulegen, z.B. nach einem Schuldspruch eine im Gesetz zwingend vorgesehene Todesstrafe durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen umzuwandeln in ein Urteil zum Tod durch Enthauptung.

Qualifikation und Verhalten der verantwortlichen Richter im Gerichtssaal scheinen in der betrachteten Zeit vielfach mangelhaft und fragwürdig gewesen zu sein. Wyporska zeigt auf, dass Gerichte oft besetzt waren mit den kaum rechtskundigen Ortsältesten sowie örtlichen Kaufleuten und Handwerkern, die manchmal sogar Analphabeten waren und Urteile mit einem Kreuz unterzeichneten. Nicht umsonst war daher in dem genannten Rechtshandbuch von Groicki vorgeschrieben, dass der Richter insbesondere über Gottesfurcht, Wahrheit, Weisheit, Klugheit, Unvoreingenommenheit und Gesetzeskenntnis verfügen sollte. Auch soll er ohne Eile, Wut, Hass, Angst oder Bestechung urteilen. Der Richter muss das Verfahren nüchtern durchführen, und während der Gerichtssitzung darf nicht gegessen oder Wodka getrunken werden (Wyporska a.a.O., S. 79).

Zu bedenken ist prinzipiell, dass Prozessakten nur für solche Fälle bestehen, in denen eine „Behandlung“ zum Schaden eines Auftraggebers oder anderweitig Betroffenen ausgegangen ist und dieser sich beschwert. Über eingetretene positive Erfolge von magischen Handlungen in Anzahl und Qualität - insbesondere in Krankheitsfällen - kann man insofern nur mutmaßen. Menschen, die sich bei Krankheiten eine externe Hilfe durch erfahrene Heiler oder weise Männer / Zauberer nicht leisten konnten, griffen auf überliefertes Wissen aus Familientraditionen zurück. In manchen Familien gab es handgeschriebene Bücher, die von Generation zu Generation weitergegeben wurden. Sie enthielten z.B. Heilkräuterrezepturen für Tees oder Salben und Empfehlungen für Talismane oder magische Mittel, aber auch Beschwörungssprüche und Gebete zum Schutz vor Krankheit oder Verhexung (z.B. das Tragen von Beifuß am Körper oder ein Bad in einem Sud aus Apfel- oder Birnbaumholz).

In der orthodoxen Glaubenslehre und -praxis galt Hexerei als Sünde, aber es bestand nicht zwingend - wie verbreitet in den westeuropäischen Ländern - die Vorstellung eines schriftlichen Pakts von Hexen mit dem Teufel (was bei dem herrschenden Analphabetismus im Land auch wenig plausibel wäre) oder des Zusammenwirkens mit Dämonen. Gleichwohl sind dämonologische Lehren lt. Kowács bereits im 17. Jahrhundert durch übersetzte Schriften aus den westlichen Staaten, mit denen über Handel, Wissenschaft und Diplomatie Austausch bestand, in die Aufmerksamkeit kirchlicher und staatlicher Institutionen geraten.

### **Beharrlichkeit von Volkskultur**

Inwieweit Zauberei, und Aberglaube auch im 19. Jahrhundert in der Bevölkerung noch lebendig war, zeigen zwei Beispiele aus der zeitgenössischen Presse:

*Shitomir. Schändlich mißbrauchter Aberglaube. Dem „Kur. Warsz.“ wird folgende unglaublich klingende Geschichte erzählt. Es ist im Wolhynischen ebenso wie anderswo der Glaube verbreitet, der Strick, mit dem sich Jemand erhängt hat, sei ein Talisman und bringe dem Besitzer Glück. Es kommt daher vor, daß abergläubische Leute Stücke solcher Schnüre oder Stricke mit schwerem Geld bezahlen. Ein gewisser Dimosei Griz machte sich solchen Aberglauben zu Nutzen, indem er Stücke zollweise zu 2, 3 auch 5 Rbl. pro Zoll verkaufte. Um seine Kunden zu versichern, daß die betreffenden Talismane wirklich von Erhängten herrühren, führte er sie in den Wald, wo er ihnen von Ferne einen Erhängten zeigte. Man machte die Polizei auf den Unfug aufmerksam und da stellte es sich heraus, daß der genannte Griz eine niederträchtige Schändung von Leichen betrieb, welche er aus ihren auf dem im Walde belegenen Friedhof befindlichen Gräbern*

herausscharrte und dann aufknüpfte, um auf diese Art aus der Dummheit und Leichtgläubigkeit ungebildeter Menschen Kapital zu schlagen. (Libausche Zeitung 23. Januar 1886)

*Folgendes entsetzliche Verbrechen aus dem Gouvernement Wolhynien theilt der „Reg.-Anz.“ mit: Am 19. April fand man in dem Walde des Kirchdorfes Wuikowitsch (im Kreise Wladimir-Wolynsky) den Leichnam des Bauernknaben Afanassij Butalei mit abgeschnittener und abgezogener Haut. Die für diesen Fall eingesetzte Untersuchungs-Commission ermittelte Folgendes: Die Frau des Bauern Kirill Dshuss hatte diesen überredet, jemand von den Hausgenossen zu tödten, auf diese Weise Menschenfett zu gewinnen und daraus ein Licht zu bereiten, welches gut zum Stehlen wäre. Dshuss lockte in Folge dessen den Knaben Afanassij unter dem Vorwande, daß er mit ihm Vogeleier suchen wolle, in den Wald, versetzte dem Unglücklichen einen Schlag vor die Brust und zog ihm, als er todt war, mit Hülfe seines Taschenmessers die Haut ab. Als er mit derselben nach Hause gehen wollte, ergriff ihn ein jäher Schrecken, der besonders beim Rauschen der Blätter so stark wurde daß er die Haut von sich schleuderte und nach Hause eilte. Auf Zureden seiner Frau war er noch zweimal in den Wald gegangen, um das Fett von der Haut zu nehmen, aber immer hatte ihn das Grauen wieder nach Hause getrieben. Die Frau des Schuldigen gestand jedoch nicht, irgend welchen Antheil an dem Morde gehabt, ja nicht einmal darum gewußt zu haben. (Libausche Zeitung 07. August 1869)*

*(Anm. d. A.: Auch in Preußen soll der Aberglaube geherrscht haben, dass Menschenfett das beste Diebeslicht liefert, das keine Zugluft auslöschen kann, und welches den, der es trägt, unsichtbar macht. – vgl. Rigasches Kirchenblatt 22.2.1880)*

Es ist kaum von der Hand zu weisen, dass Wetter-Anomalien<sup>23</sup>, Epidemien<sup>24</sup> und tiefgreifende politische wie soziale Umbrüche den Nährboden bildeten für Ängste vor unerklärlichen, vermeintlich übernatürlichen Kräften, deren Abwehr sich personifizierte in Verdächtigungen gegenüber angeblichen Zauberern und Hexen. Stern<sup>25</sup> berichtet ein Beispiel für abergläubische Praxis aus dem Dorf Possady im Kreis Berditschew aus dem Jahr 1851 - nach einem Cholera-Ausbruch: Demnach verbreitete sich das Gerücht,

*„der frühere Kirchendiener und seine Frau seien Vampire gewesen und schuld an der Epidemie. Man grub ihre Leichen aus, hackte ihnen die Köpfe ab und verbrannte diese; die Leiber wurden ins Grab zurückgelegt, aber vorsichtigerweise mit Eschenpfählen durchstochen und an die Erde geheftet.“*

Die politischen Umwälzungen nach dem Ende des 1. Weltkriegs haben dem polnisch regierten West-Wolhynien eine Zeit der gesellschaftlichen wie religiösen Verunsicherungen und Herausforderungen beschert. So ist unter anderem auffallend, dass es in den 1920er Jahren in Wolhynien große Menge von Sekten gab. 1929 zählten die Provinzbehörden nicht weniger als 44 mit insgesamt 15.000 Mitgliedern.<sup>26</sup> Exemplarisch ist nachfolgend eine Pressemeldung aus dem Jahr 1928 über ungewöhnliche Vorfälle in der Gegend um Kowel zitiert:

---

<sup>23</sup> Zu Forschungen über Korrelationen von Klima-Veränderungen in Zentral-Europa in der so genannten „Kleinen Eiszeit“ und Hexenverfolgungen vgl. beispielsweise Wolfgang Behringer „Weather, Hunger and Fear. The Origins of the European Witch-Hunts in Climate, Society and Mentality“ (1995); Christian Pfister „Climate Extremes, Recurrent Crisis and Witch-Hunts: Strategies of European Societies in Coping with Exogenous Shocks in the Late Sixteenth and Early Seventeenth Centuries“ (2007)

<sup>24</sup> In Wolhynien herrschte 1798 / 99 eine Pestepidemie, zugleich grassierten Pocken und Keuchhusten - vgl. Hufelands „Journal der practischen Arzneykunde und Wundarzneykunft“, Bd. 24, Berlin 1806, Scan S. 175ff <https://archive.org/details/hufelandsjourna85unkngoog/page/n174/mode/2up?>

<sup>25</sup> Bernhard Stern (1867-1927) „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Russland. Kultur, Aberglaube, Sitten und Gebräuche“ Berlin 1907, Bd. 1 S. 478

<sup>26</sup> vgl. Kathrin Ciancia „On Civilization’s Edge“. Oxford 2021

**Eine Sekte von Teufelsverehrern.** Die östliche Grenzmark von Polen, namentlich das ehemalige russische Gouvernement Wolhynien, wird seit einiger Zeit durch eine gefährliche Sekte unsicher gemacht, mit der die Behörden einen erbitterten Kampf führen, ohne bisher einen sonderlichen Erfolg verzeichnen zu können.

Polnische Zeitungen berichten, daß in der Gegend der Bezirksstadt Kowel (Wolhynien) ganze Dörfer von Massenwahnsinn befallen sind und sich zu einem unheimlichen Kultus bekennen, der hauptsächlich in der Anbetung des Satans besteht. Die Zahl derjenigen, die behaupten, den Satan mit eigenen Augen gesehen zu haben, und solcher, in die der böse Geist bereits „gefahren ist“, soll dort in die Hunderte gestiegen sein und wächst unaufhörlich. Die Besessenen gelten vom Augenblick an, wo der Satan in sie fährt, als die „Auserwählten“; in den Augen der Mitglieder der Sekte sind es lauter Heilige, die fast in gleicher Weise angebetet werden, wie der Fürst der Finsternis selbst.

Nicht allein aus religiösen Gründen und weil der ausgebrochene Wahn, ebenso wie der mittelalterliche Sanatismus [sic!], jegliche Form von Unzucht zeitigt, fühlen sich die Behörden veranlaßt, der Teufelsverehrung um jeden Preis Einhalt zu gebieten. Die Bewegung ist besonders gefährlich, weil sie eine wahrhaft teuflische Machenschaft der Bolschewiken darstellt, der politische Absichten zugrunde liegen. Wie aus polnischen Zeitungen zu ersehen ist, scheinen sich die Bolschewiken das Ziel gesteckt zu haben, die Grenzbevölkerung zu fanatisieren und gegen Staat und Kirche aufzuhetzen, - in erster Linie, damit die also Bearbeiteten die Wehrpflicht verweigern. Dadurch würde im Falle eines Konfliktes zwischen Polen und Sowjetunion gerade jenes Gebiet entwaffnet und kraftlos dastehen, das auf dem Wege der roten Truppen zum Herzen Polens liegt. Zu diesem Zwecke wird von den Bolschewiken der dumpfe Aberglaube des Volkes in überaus geschickter Weise ausgenutzt.

An der Spitze der immer mehr um sich greifenden Bewegung steht ein ukrainischer Bauer namens Klim Iwanjuk, der sich zum „allmächtigen Zaren“ proklamiert und in den Rang des „alleinigen Befehlshabers der himmlischen Sowjetstreitkräfte“ erhoben hat. In Begleitung seiner zwölf „Apostel“ wandert Iwanjuk in Wolhynien von Dorf zu Dorf und predigt überall den neuen Glauben, wobei er nicht verfehlt, in den Neubekehrten gegen die Idee des Christentums und sämtliche christliche Konfessionen einen blinden Haß zu wecken. Die verderbliche Tätigkeit dieser „Jünger des Satans“, oder, was aufs gleiche herauskommt, des Bolschewismus, hat bereits reiche Früchte getragen, und die Kriminalchronik des Bezirks von Kowel hat in der letzten Zeit zahlreiche Kirchenraube und bewaffnete Überfälle zu verzeichnen, die auf katholische und orthodoxe Priester verübt worden sind. Die Anhänger des düsteren Kultus erklären offen, daß sie nicht eher ruhen werden bis die gesamte Geistlichkeit in Wolhynien ausgerottet und die christlichen Kirchen in Tempel des Satans verwandelt haben.

Die Führer der Bewegung behaupten, daß den Mitgliedern der Sekte, als Zeichen der Gnade, die Gabe verliehen wird, sämtliche Sprachen der Welt zu beherrschen. Um ihre Anhänger davon zu überzeugen, beginnen sie während der „Satansdienste“ in unartikulierten Lauten zu reden, die sie für die eine oder andere Sprache ausgeben, und die naive Bevölkerung fällt auf diesen plumpen Betrug herein. Wenn die Anwesenden in den Zustand der Verzückung geraten sind, werden die sinnlosen Ausrufe des Satanspriesters durch allgemeines wildes Geschrei, Gebrüll, Geheul, Miauen, Blöken und sonstige Tierlaute ausgelöst. Die Besessenen raufen sich die Haare aus, schlagen mit dem Kopf gegen Boden und Wände, winden sich in fürchterlichen Krämpfen... Dann ist der Augenblick gekommen, das Licht auszulöschen und von den ohrenzerreißenden Klängen einer aufpeitschenden Musik begleitet, beginnt eine Orgie zu Ehren des Satans, deren Einzelheiten sich nicht beschreiben lassen und in vielen Beziehungen an die schwarze Messe des Mittelalters erinnern. Es sei nur erwähnt, daß für die entfesselten Instinkte der Menge weder die Bande der Blutverwandtschaft noch sonstige moralische Hemmungen existieren....

Die Behörden haben festgestellt, daß in vielen Fällen ganze Familien mit halbwüchsigen Kindern an diesen wilden Orgien teilnehmen, die mit jedem Male mehr „Neubekehrte“ herbeilocken. (Lichtensteiner Nachrichten)

Ciancia<sup>27</sup> verweist darauf, dass noch in den 1930er Jahren polnische Gesundheitsbeamte in West-Wolhynien sich über den Aberglauben der Massen und die Neigung zu medizinischer Quacksalberei beklagten. Dysa<sup>28</sup> stellt fest, dass im 20. und selbst im 21. Jahrhundert in der Ukraine das Interesse an okkulten Phänomenen und magischen Ritualen nicht erloschen ist. In aktuellen Tageszeitungen finden sich Annoncen mit Angeboten für Wahrsagerei oder magische Heilungen. Einige seit den 1990er Jahren in der Ukraine erschienenen Romane und Unterhaltungsfilme drehen sich um Hexerei und Zauberei, allerdings in Anlehnung an romantisierende Darstellungen in der Literatur des 19. Jahrhunderts (z.B. N. Gogol<sup>29</sup>), die inhaltlich nicht die realen Probleme und Nöte des alltäglichen Lebens zur Zeit der Hexenverfolgungen in den vorausgehenden Jahrhunderten spiegeln. In globaler Perspektive können Verdächtigungen der Hexerei / Zauberei auch heute noch in verschiedenen Kulturen eine spezifische Bedrohung Einzelner - vorwiegend Frauen - darstellen und zu deren Verfolgung führen. Nicht umsonst zählt die UNHCR eine bestehende Praxis der Hexenverbrennung zu den besonderen Schutzgründen von Flüchtlingen, die aus Menschenrechtskonventionen resultieren.<sup>30</sup>

#### Bildnachweise:

Kartenausschnitt: Friedrich Wilhelm Putzger „Putzger's historischer Schulatlas“ Bielefeld und Leipzig 1887 (Bd. 1, 13. Aufl.): Europa Mitte des 16. Jahrhunderts <https://archive.org/details/atlas1887/page/n19/mode/2up>

Illustration „Baba Jaga“, Anonymus, ca. Mitte 18. Jh. – wikimedia commons:  
[https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f0/Baba-Yaga\\_Lubok1.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f0/Baba-Yaga_Lubok1.jpg)

Illustration „Hexe“ aus dem Werk von Taras Schewtschenko (1814-1861), vgl.  
[https://uk.wikipedia.org/wiki/Ілюстрування\\_творів\\_Тараса\\_Григоровича\\_Шевченка#/media/Файл:Відьма\\_Тарас\\_Шевченко.jpg](https://uk.wikipedia.org/wiki/Ілюстрування_творів_Тараса_Григоровича_Шевченка#/media/Файл:Відьма_Тарас_Шевченко.jpg)

Illustration einer Hexe im Wald (Ölgemälde - Ausschnitt - unbekannter Maler, um 1900), wikimedia-commons:  
[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Coprnica\\_z\\_zakladom\\_\(panjska\\_kon%C4%8Dnica,\\_190%3F\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Coprnica_z_zakladom_(panjska_kon%C4%8Dnica,_190%3F).jpg)

Illustration „Verhör“ aus: Mykola Oleksandrovych Rubakin (1862–1946) „Über Mysterien und Wunder“ (1909)  
Bildunterschrift: „Die Hexe vor dem Gericht der Mönche starrt den Teufel an. Die Unglückliche wird mit heißem Eisen gefoltert“ <https://coollib.com/b/182024-mikola-oleksandrovich-rubakin-cered-tayemmits-i-chudes/read>

Seitenzugriffe auf Internet-Quellen: 19.04.2021

---

<sup>27</sup> vgl. FN 24

<sup>28</sup> vgl. FN 20

<sup>29</sup> Nikolai W. Gogol (1809-1852) „Abende auf dem Weiler bei Dikanka. Ukrainische Erzählungen“, 1831/1832

<sup>30</sup> vgl. Broschüre „Fluchtgrund Religion“ [https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/CH\\_UNHCR-Religion-Report-GER-screen.pdf](https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2018/11/CH_UNHCR-Religion-Report-GER-screen.pdf)